

# Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiterin: DI<sup>in</sup> Eva Maria Traschler

BerichterstatteIn: .....

GR Dr. Pfeil-Persevic

GZ: A 14-044552/2018/0012

Graz, 17.01.2019

## 14.27.0 Bebauungsplan

„Georgigasse – Karl-Morre-Straße – Krausgasse – Janzgasse“  
XIV. Bez., KG Algersdorf

## Beschluss

Zuständigkeit des Gemeinderates gemäß § 63 Abs. 1 und 3  
Stmk. ROG 2010

Erfordernis der einfachen Stimmenmehrheit  
gem. § 40 und § 63 Abs 3 Steiermärkisches  
Raumordnungsgesetz 2010  
Mindestanzahl der Anwesenden: 25  
Zustimmung von mehr als der ½ der  
anwesenden Mitglieder des Gemeinderates

## Ausgangslage

Mit dem Schreiben vom 06.12.2017 hat Hr. BM Ing. Wolfgang Fortmüller als Geschäftsführer der KM02 Projektentwicklung GmbH, die Eigentümerin der Liegenschaften .626, 257/5 und 257/10, KG Algersdorf, um die Erstellung eines Bebauungsplanes ersucht.

Folgende weitere Liegenschaften befinden sich im gegenständlichen Bebauungsplangebiet: .594, 257/8, .510, 257/9, .707, .479, .527 alle KG 63107 Algersdorf.

Das Bebauungsplangebiet weist gesamt eine Größe von ca. 4.866 m<sup>2</sup> (lt. Grundbuchsauzug vom 11.07.2018) auf.

Gemäß **4.0 Flächenwidmungsplan idgF** der Landeshauptstadt Graz ist dieser Bereich als „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,6 - 1,4 ausgewiesen.

Gemäß Deckplan 1 befindet sich der Bereich innerhalb der bebauungsplanpflichtigen Zone - Bebauungsplanpflicht in geschlossenen Siedlungsbereichen mit Innenhöfen und Vorgärten gem. § 4 Baulandzonierung Abs 1 und 2 der Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan idgF.

Gemäß dem Entwicklungsplan des **4.0 Stadtentwicklungskonzept idgF** liegt das Planungsareal im Bereich „Wohngebiet mit hoher Dichte“ gem. §13 STEK 4.0.

Zum Zeitpunkt des Ansuchens liegen folgende Vorplanungen vor:

- Grundlagenuntersuchung Vorentwurf Karl-Morre-Straße 2 vom Architekturbüro Kampits & Gamerith ZT-GmbH

Ziel des Bebauungsplanes ist die Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung im gegenständlichen Bereich.

## **Verfahren**

Der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung wurde in der Sitzung am 19. September 2018 über den Inhalt und die beabsichtigte Auflage des 14.27.0 Bebauungsplan – Entwurfes informiert.

Die Kundmachung der Auflage des Bebauungsplanes erfolgte gemäß § 40 Abs 6 Z 1. StROG 2010 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz mit Erscheinungsdatum 03. Oktober 2018.

### **AUFLAGE**

Die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke wurden angehört und der Bebauungsplan über 8 Wochen, in der Zeit vom 04. Oktober 2018 bis zum 29. November 2018 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt (Auflage gemäß § 40 Abs 6 Z 1 StROG 2010).

Während der Auflagefrist erfolgte zu den Parteienverkehrszeiten im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit.

Eine öffentliche Informationsveranstaltung wurde am 28. Oktober 2018 in der Greenbox, Eggenberger Allee 31 durchgeführt.

## **Einwendungen**

Während der Auflagefrist vom 04. Oktober 2018 bis zum 29. November 2018 langten 5 Einwendungen und eine Stellungnahme im Stadtplanungsamt ein. Nach der Auflagefrist, am 30. November langte die Einwendung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 14 – Wasserwirtschaft ein.

Die Stellungnahme und die Einwendungen werden kursiv übernommen, in der Einwendungserledigung werden Zitate ebenso kursiv verfasst.

**Stellungnahme 1 (OZ 0009)**  
**Energie Graz GmbH & Co KG**  
**Schönaugürtel 65**  
**8010 Graz**

*Von Seiten der Energie Graz GmbH & Co KG und Stromnetz Graz GmbH & Co KG bestehen zum Bebauungsplan 14.27.0 Georgigasse – Karl-Morre-Straße - Krausgasse - Janzgasse keine Einwände.*

### *Zusatz Energie Graz – Bereich Erdgas*

*keine Einwände seitens AUB Gas gegen den Bebauungsplan 14.27.0 Georgigasse – Karl-Morre-Straße – Krausgasse – Janzgasse*

(FW Vorranggebiet!)

#### Zusatz Energie Graz – Bereich Fernwärme

#### **14.27.0 Bebauungsplan „Georgigasse – Karl-Morre-Straße – Krausgasse – Janzgasse“**

Der Bebauungsplan liegt im Versorgungsgebiet Fernwärme.

Anzustreben ist eine Versorgung der Bebauung aus der Krausgasse oder Janzgasse. Seitens der Fernwärme Planung gibt es **keine Einwände** gegen den Bebauungsplan.

#### Zusatz Energie Graz – Bereich LED-Beleuchtung

bezüglich des BAB 14.27.0 Georgig. - Karl-Morre-Str. - Krausgasse - Janzg. „GZA14-044552/2018/0003“ gibt es seitens der Straßenbeleuchtung keine Einwände.

#### Zusatz Stromnetz Graz

Beim Bauvorhaben Georgigasse – Karl-Morre-Straße – Krausgasse – Janzgasse befinden sich im angegebenen Areal Niederspannungstrassen (Freileitung und Erdkabel). Bei etwaigen Umbauarbeiten ist unbedingt frühzeitig mit der Stromnetz Graz, in Bezug auf bestehende Leitungen (Online Leitungsauskunft), sowie einem neuen Anschlusskonzept Rücksprache zu halten.

Von Seiten der Stromnetz Graz GmbH & Co KG besteht zum Bebauungsplan kein Einwand.

#### Beantwortung:

Die Stellungnahmen der Energie Graz werden zur Kenntnis genommen.

Für spätere Baubewilligungsverfahren dienen diese Stellungnahmen als maßgebliche Vorgaben für die konkrete Ausarbeitung und Umsetzung der Bauprojekte.

#### **Einwendung 1 (OZ 0005)**

##### **Zu §7 (3), Entwurf der Verordnung**

Einwand: Die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen soll bei einer Bauplatzgröße von weniger als 1.150 m<sup>2</sup> NICHT entfallen. Für alle neu zu errichtenden Gebäude soll verpflichtend die Errichtung von Tiefgaragen vorgeschrieben werden.

Begründung: Das dem neuen Bebauungsplan unterliegende gegenständliche Planungsgebiet besteht fast ausschließlich aus Parzellen, die kleiner als die genannten 1.150m<sup>2</sup> sind. Daher besteht bei Beibehaltung von §7 (3) die berechnete Befürchtung, dass bei Neubauten im Planungsgebiet keine Tiefgaragen errichtet werden. Bereits aktuell herrscht ein großer Parkdruck an den Straßenrändern, vor allem aufgrund der Tatsache, dass für die BesucherInnen des Sport- und Wellnessbades Eggenberg wenige gewidmete Parkplätze vorgesehen sind. Diese BesucherInnen suchen ihre Parkplätze aktuell in der näheren Umgebung dieses Bades, vorzugsweise in der Janzgasse, in der Krausgasse und in der Karl-Morre-Straße. Dieses „Kreisen“ der Fahrzeuge ist vor allem in den Sommermonaten unerträglich. Weiters ist an den Markttagen Mittwoch und vor allem auch Samstag das gesamte Gebiet durch MarktbesucherInnen und MarktbesucherInnen bereits stark verparkt. Zusätzliche PKW der neuen BewohnerInnen des Bebauungsgebiets (Anzahl ausgehend von

*der vorgesehenen Bebauungsdichte lt. Erläuterungen bei der Informationsveranstaltung) würden die bereits jetzt oft sehr angespannte Lage noch verstärken und die Luftgüte verschlimmern, den Lärmpegel erhöhen und auch hinsichtlich der Verkehrssicherheit eine Verschlechterung bringen.*

#### Einwendungserledigung:

Bei der Erstellung von Bebauungsplänen innerhalb der Stadt Graz wird die Anzahl der erforderlichen PKW-Stellplätze und Fahrradabstellplätze (abweichend von den Regelungen im Steiermärkischen Baugesetz) als Bezugswert zur möglichen Wohnnutzfläche verordnet. So wurde für den 14.27.0 Bebauungsplan festgelegt, dass je einer Wohneinheit ein PKW-Stellplatz und je angefangenen 65 - 75 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ein PKW - Abstellplatz zu errichten ist. Dieser Wert wurde unter Berücksichtigung der fußläufigen Distanzen zum öffentlichen Verkehr (Bus- und Straßenbahnhaltestellen), Kinderbetreuungsstätten und Lebensmittelmärkten ermittelt. Diese Vorgangsweise wurde durch Erfahrungswerte unterlegt und entspricht den Zielsetzungen der Verkehrspolitischen Leitlinie 2020 der Stadt Graz (Gemeinderatsbeschluss Herbst 2010). Darin wird die Stärkung der Verkehrsmittel des Umweltverbunds und die Reduzierung der Kfz-Wege innerhalb der Stadt als Zielsetzung festgelegt.

Aufgrund der überwiegend kleinen Zuschnitte der Grundstücke wird eine Tiefgarage für jedes einzelne Grundstück als nicht zielführend erachtet.

Aus diesem Grund ist im Verordnungstext festgehalten, PKW-Stellplätze außerhalb des jeweiligen Bauplatzes sowie größere, bauplatzübergreifende Tiefgaragen zu schaffen.

In der Verordnung wird dazu konkret unter § 7 PKW-Abstellplätze, Fahrradabstellplätze Abs. (7) festgehalten, dass PKW-Abstellplätze auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden können. Gemäß Abs. (8) ist die Herstellung von bauplatzübergreifenden Tiefgaragen möglich.

Im Rahmen des Bebauungsplanes wird eine den Raumordnungsgrundsätzen entsprechende Entwicklung der Struktur und Gestaltung des Baulandes vorgenommen. Verkehrstechnische Regelungen die den Betrieb des Bad Eggenberg oder den Marktbetrieb am Hofbauerplatz betrachten sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanes, da sie außerhalb des Gültigkeitsbereiches des gegenständlichen Bebauungsplanes liegen.

Eine Überprüfung einer Verschlechterung der Luftgüte, eine Erhöhung des Lärmpegels sowie eine Verschlechterung der Verkehrssicherheit durch ein mögliches erhöhtes Verkehrsaufkommen ist nicht Gegenstand des raumordnungsrechtlichen Bebauungsplanverfahrens.

## Einwendung 2 (OZ 0006)

### 1. Lärm- und Luftemissionen

*Gibt es schon ein Verkehrskonzept? Durch den neu geschaffenen Wohnraum erwarte ich mir eine Zunahme des Verkehrs, sowie eine weitere Verschlechterung der Parkraumsituation rund um die Anlage. Die Parkplätze sind zu Markttagen und Badetagen im Sommer ohnehin schon überlastet. Weiters hoffe ich, dass ausreichend Parkplätze für E-Autos mit Ladestationen vorhanden sind. Bei der Zufahrt zur Wohnanlage bitte ich um eine Planung, sodass diese in der Mitte der Karl-Morre-Straße angesiedelt ist. Der entstehende Lärm vom Garagentor und anfahrenden Autos soll nicht direkt gegenüber unserem Wohnhause sein, sondern in der Karl-Morre-Straße, wo ein Park gegenüber ist. Wir sind ohnedies durch die donnernde Straßenbahn (Vario-Bahn), welche direkt vor unserem Haus abbremst und anfährt mehr als genug belastet.*

### 2. Luftemissionen

*Sofern Zweitheizungen (auch Kachelöfen) zugelassen sind, erwarte ich mir eine weitere Verschlechterung der Luftqualität im Umfeld. Bitte daher um ein ständiges Zweitheizungsverbot (inkl. Kachelöfen) und um Anschlussverpflichtung zur Fernwärme.*

*Ich ersuche Sie meine Bedenken ernstzunehmen und diese auch in der Beschlussvorlage des Gemeinderates (bzw. vorberatenden Ausschuss) zu berücksichtigen.*

## Einwendungserledigung:

### Ad Verkehrskonzept (1. Lärm- und Luftemissionen)

Fragestellungen im Zusammenhang mit konkreten Bauvorhaben wie z.B. Beeinträchtigungen in Form von Lärm oder Luft (diverse Emissionsthemen) können im Bebauungsplanverfahren nicht beantwortet werden, hierbei ist auf das nachfolgende Bauverfahren zu verweisen.

Festlegungen zum Bebauungsplan können gemäß Steiermärkischem Raumordnungsgesetz zudem ausschließlich innerhalb des Gültigkeitsbereiches getroffen werden – hierfür ist das im Flächenwidmungsplan konkret ausgewiesene Bauland maßgeblich.

Im Rahmen des gegenständlichen Bebauungsplanes kann die langfristige Entwicklung zur Gebäudeanordnung, zur Grüngestaltung, etc. getroffen werden. Verkehrsplanerische Festlegungen im Stadtteil können nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz nicht in einem Bebauungsplanverfahren abgehandelt werden, da sie außerhalb des Gültigkeitsbereiches des gegenständlichen Bebauungsplanes liegen.

Dies trifft ebenso auf Parkplätze für Markttag am Hofbauerplatz sowie für Badetage im Sommer für das Sport- und Wellnessbad Eggenberg als auch für Parkplätze für E-Autos mit Ladestationen zu.

## Ad Zufahrt Karl-Morre-Straße (1. Lärm- und Luftemissionen)

In der Verordnung wird angeführt:

### **§ 8 ZUFAHRTEN**

(1) Eine KFZ-Zufahrt zum Grundstück 257/5 (KG 63107 Algersdorf) soll **nicht über die Georgigasse, sondern über die Karl-Morre-Straße** erfolgen.

## Ad Zweitheizungen (2. Luftemissionen)

Im Erläuterungsbericht (siehe Seite 5) wird dazu angeführt:

*Beschränkungszone für die Raumheizung (Deckplan 2 zum 4.0 Flächenwidmungsplan) gem. § 30(7) StROG 2010 idF LGBl Nr 140/2014 iVm § 10 Abs 2 und 3 der VO zum 4.0 Flächenwidmungsplan:*

*Bei Neuerrichtung oder Austausch anzeigepflichtiger Heizanlagen (ab 8 kW) im Geltungsbereich, **besteht ein Verbot für das Heizen mit festen Brennstoffen.** Diese Brennstoffe können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Grenzwert für die Staubemission von höchstens 4,0 g je m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche pro Jahr eingehalten wird.*

*Der Bauplatz liegt innerhalb des Geltungsbereiches.*

### **Einwendung 3 (OZ 0007)**

1. *Beeinspruchen wir die vorgesehene Bauhöhe von 17,5m. Begründung: durch diese Bauhöhe ist uns als Eigentümer einer Wohnung im 1.Stock Janzgasse 18 mit nordseitig gelegenen Balkons und Fenstern in die Krausgasse der ohnehin spärliche Lichteinfall in die Räum vollends genommen.*
2. *Beeinspruchen wir die Einfahrt in eine Tiefgarage von der Krausgasse aus und die Verbreiterung der Krausgasse. Begründung: durch die enorme Lärmbelastung seit dem Neubau der Auster, wo seitens der Stadt verabsäumt wurde, eine Tiefgarage für die „Bade- und Wellnessgäste“ zu errichten und täglich von 7°-22° die parkplatzsuchenden KFZ meist mehrere Runden drehen, sogar die Hauseinfahrten zuparken, wären wir durch ständiges Zu- und Abfahren aus der Tiefgarage in der Krausgasse zusätzlich lärm- und feinstaubbelastet. Außerdem würde eine Verbreiterung der Krausgasse noch mehr PKW Verkehr als Schleichweg im Sinne einer Umgehung der Nord-West-Achse anziehen. Zusätzlich ist zu befürchten, dass die Stadt aus welchen Gründen auch immer, planen könnte, eine Buslinie durch die Krausgasse zu führen. Diesbezüglich haben wir schlechte Erfahrungen im Rahmen des Schienenersatzverkehrs im Zuge der Sanierung der Linie 7 machen müssen, wo Schäden an den Randsteinen im Kreuzungsbereich Janzgasse-Krausgasse, verursacht durch die Gelenkbusse der GKB trotz Urgenz bis dato noch nicht behoben wurden.*
3. *Beeinspruchen wir aus Gründen der Lärm-und Feinstaubbelastung die Errichtung von „KFZ-Parkierungsflächen mit Baumbepflanzung“ in der Krausgasse bzw. beeinspruchen wir das Vorhaben wie in §7(7) angeführt, dass PKW Abstellplätze auch außerhalb des Bauplatzes, vornehmlich in der Krausgasse errichtet werden können.*

4. *Beeinspruchen wir den Plan, im gegenständlichen Bauprojekt auch Lokale oder Geschäfte ansiedeln zu wollen. Wir sind schon jetzt durch bis 2<sup>00</sup> nachts lärmende Personen am Hofbauerplatz in der Nachtruhe und Lebensqualität nachhaltig empfindlich gestört. Gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 36/1997 und Ergänzung 2001 gelten für allgemeine Wohngebiete folgende db Werte: Tag 55, Abend 50, Nach 45. Demgegenüber beträgt die Lärmbelastung in der Janzgasse Nacht 65-70 dB und Krausgasse 55-60 dB. Demzufolge sind beide Bereiche eindeutig Sanierungsgebiet Lärm. Nachdem Schul- und Sportstätten in der unmittelbaren Umgebung liegen wäre es eine Selbstverständlichkeit das Tempo 30km/h in der Janzgasse durch fix montierte Geschwindigkeitsmesseinheiten in beide Richtungen zu überwachen! Es besteht der Eindruck, dass seitens der Stadt der Durchzugsverkehr über die Nord-West Achse (Algersdorferstraße-Janzgasse-Eggenbergerallee) als Schleichverkehr geduldet und durch bewusstes Ignorieren sogar gefördert wird und damit Menschenleben und Leben der Kinder gefährdet werden.*

#### Einwendungserledigung:

##### Ad 1. Bauhöhe 17,5 m

Bezugnehmend auf die Einwendung zu den Höhen der zukünftigen Gebäude, darf auf die rechtskräftigen Planungsgrundlagen für den Gebietsbereich hingewiesen werden.

Beim Bebauungsplanareal handelt es sich gemäß 4.0 Stadtentwicklungskonzept um ein „Wohngebiet hoher Dichte“. Entsprechend dem 4.0 Flächenwidmungsplan um ein „Allgemeines Wohngebiet“ mit einem Bebauungsdichtewert von max. 1,4.

Diese Ausweisung (Nutzung und Dichte) erstreckt sich ebenso über einen großen Teil der Umgebung. Entlang der Krausgasse südlich des Planungsareals werden sogar deutlich höhere Bebauungsdichtewerte bis max. 2,0 im Kerngebiet (EA) ausgewiesen.

Der gegenständliche Bebauungsplan ermöglicht daher den adäquaten Ausbau der Wohnnutzung in einer ausgezeichneten Lage und einem verkehrstechnisch sehr gut erschlossenen Gebiet entsprechend den Vorgaben der übergeordneten Planungsinstrumente sowie des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes.

Die im vorliegenden Bebauungsplan getroffenen Festlegungen einer maximal zulässigen Gebäudehöhe (Traufenhöhe) von 13,50 m und einer maximal zulässigen Gesamthöhe als Obergrenze von 17,50 m stellen keine Ausnahme im Gebietsbereich dar. Ebenso südlich des Planungsareals, entlang der Krausgasse finden sich 3 bis 4 geschossige Gebäude mit vergleichbaren Gebäude- und Gesamthöhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan eine begrünte Vorgartenzone mit einer Breite von 6,0 m entlang der Krausgasse mit der Vorgabe großkronige Laubbäume zu pflanzen beinhaltet. Damit ist der Gebäudeabstand von insgesamt 19,25 m größer als die Mindestabstände lt. dem Steiermärkischen Baugesetz.

## Ad 2. Einfahrt Tiefgarage von der Krausgasse und Verbreiterung der Krausgasse

Eine Einfahrt in eine zukünftige Tiefgarage von der Krausgasse aus wird im einzelnen Bauvorhaben nach Vorliegen einer konkreten Planung im Bauverfahren geregelt. Diese Einfahrt ist möglich, jedoch ist die restliche Fläche entlang der Krausgasse als begrünte Vorgartenzone herzustellen.

Nochmals hingewiesen sei (siehe Ad.1 oben) auf den erhöhten Grenzabstand und Gebäudeabstand in der Krausgasse.

## Ad Verkehr, Buslinie

Im Rahmen des gegenständlichen Bebauungsplanes kann die langfristige Entwicklung zur Gebäudeanordnung, zur Grüngestaltung, etc. getroffen werden. Verkehrsplanerische Festlegungen im Stadtteil können nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz nicht im konkreten Bebauungsplanverfahren abgehandelt werden.

## Ad 3. Beeinspruchung KFZ-Parkierungsflächen mit Baumbepflanzungen

In der Verordnung wird bereits angeführt:

### **§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE**

*7) Die PKW-Abstellplätze gemäß Abs.1 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.*

*(8) Bauplatzübergreifende unterirdische Tiefgaragen sind möglich.*

Die begrünte Vorgartenzone in der Krausgasse im Planungsgebiet ist nicht für Parkierungsflächen vorgesehen.

## Ad 4. Lokale und Geschäfte

Gemäß dem übergeordneten Planungsinstrument, dem **4.0 Flächenwidmungsplan idGF** der Landeshauptstadt Graz ist das Bebauungsplangebiet als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen. Gemäß dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz sind das Flächen, die vornehmlich für Wohnzwecke bestimmt sind, wobei auch Nutzungen zulässig sind, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner von Wohngebieten dienen (z. B. Verwaltung, Schulen, Kirchen, Krankenanstalten, Kindergärten, Garagen, Geschäfte, Gärtnereien, Gasthäuser und sonstige Betriebe aller Art).

Auf ein nachfolgendes gewerberechtliches Verfahren sei hingewiesen, vorgeschriebene Grenzwerte der Lärmentwicklung sind dabei einzuhalten.

Die Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz und kann somit in diesem nicht abgehandelt werden.

Ein angeführter Durchzugsverkehr betrifft den Bereich öffentlicher Verkehrsflächen, diese bleiben vom Bebauungsplan unberührt.



#### **Einwendung 4 (OZ 0008)**

*Ich wohne im Haus Georgigasse 31 im 3. Stock, wobei laut Bauplan genau meinem größeren Balkon in der Franz Steiner Gasse (Ecke Georgigasse) gegenüber, das geplante Haus gebaut werden soll! Ich leide seit vielen Jahren an einer Multiplen Chemical Sensivity! (Reichlich verspäteter Befund eines Krankenhauses im Jänner 2005). Einziger Trost in dieser mit Unmengen von Schadstoffen geschwängerten Umgebung war bisher die Aussicht auf viele Bäume und den dahinter sichtbaren Bergrücken! Diese Aussicht würde mir mit dem Bau dieses monströsen Hauses genommen werden! Von der ohnehin bereits schwer belasteten Luftqualität gar nicht zu reden! Es dürfte auch Ihrer Behörde bekannt sein, dass Bäume zur Verbesserung dieser unverzichtbar sind! Weshalb heißt es in Ihren Info-Blättern was das zu bebauende Areal betrifft, „KEIN ERHALTENSWERTER BAUMBESTAND“! Bis die geplanten Laubbäumchen die Aufgabe der Luftverbesserung übernehmen werden können, wird es noch lange dauern! Die Bäume in dem davor liegenden winzigen Park sind zwar wunderschön, aber ihre Zahl reicht bei weitem nicht aus! Rundum bereits jetzt schon enorm starker Autoverkehr! Zahlreiche parkende Autos direkt unter dem Balkon zu beiden Seiten der Straße, auf dem sehr nahen Hofbauerplatz, im Innenhof meiner Siedlung! Auch vor dem nahen Bad! Ein ständiges Kommen und Gehen! Auspuffgase verteilen sich ständig überall! Der geplante Eingang zu Tiefgarage auf meiner Seite würde alles noch verschlimmern!!!*

*Flugverkehr – Hubschrauber, Flugzeuge übe meinem Wohnhaus oder in unmittelbarer Nähe tragen zusätzlich zur Luftverschmutzung bei!*

*Und zuletzt sind noch die kommenden Raucher auf den Balkonen zu erwähnen! Zusätzlich zu den bereits vorhandenen Dauerrauchern auf nahen Balkonen, den Straßen überall! Ja selbst im Stiegenhaus vor meiner Wohnungstüre. Zigarettenrauch täglich, der sich verteilt und erhalten bleibt!*

*Vor einiger Zeit las ich eine Aussage des steirischen Gesundheitslandesrates, „Er wolle die Steirer gesünder machen“! Mit den stets zunehmenden Schadstoffen in Wohngebieten wird dies sicher schwer zu erreichen sein! Auch wenn jedes freie grüne Fleckchen vernichtet, verbaut wird und es weiterhin Zubetonierungen ohne Ende gibt!!! Ich appelliere an die zuständige Behörde/Stelle, man möge sich doch um einen anderen Bauplatz umsehen!*

#### Einwendungserledigung:

Im Hinblick auf den Einwand hinsichtlich Schadstoffe wird festgehalten, dass eine Bebauung innerhalb des Planungsgebietes entsprechend den Festlegungen in den übergeordneten Planungsinstrumenten in Form einer Blockrandbebauung vorgesehen ist.

Begrünungsmaßnahmen zur Verbesserung des Kleinklimas (wie beispielsweise die Schaffung einer Vorgartenzone entlang der Georgigasse und der Krausgasse, die Begrünung und Bepflanzung der Innenhöfe, Begrünung von Dachflächen) sind im Bebauungsplan verordnet.

Bezugnehmend auf die Einwendung zu den Gebäudehöhen im Bebauungsplan darf auf die rechtskräftigen Planungsgrundlagen für den Gebietsbereich hingewiesen werden. Beim Bebauungsplanareal handelt es sich gemäß 4.0 Stadtentwicklungskonzept um ein „Wohngebiet hoher Dichte“. Entsprechend dem 4.0 Flächenwidmungsplan um ein „Allgemeines Wohngebiet“ mit einem Bebauungsdichtewert von max. 1,4. Diese Ausweisung (Nutzung und Dichte) erstreckt sich ebenso über einen großen Teil der Umgebung.

Zur Umsetzung der Festlegungen in den übergeordneten Planungsinstrumenten und der städtebaulichen Zielsetzungen (beispielsweise Wachstum in infrastrukturell gut versorgten Lagen) wurden im vorliegenden Bebauungsplan städtebaulich adäquate Bauvolumen mit einer verträglichen Höhenentwicklung festgelegt.

Das bedeutet, dass der städtebaulich festgelegten Entwicklung in einem infrastrukturell optimal erschlossenen Gebiet hinsichtlich der Bebaubarkeit mit einer hohen Dichte entsprochen werden muss.

Hinsichtlich der Einwendung zum Baumbestand: für das Bebauungsplangebiet wurde durch eine Baumbestandserhebung festgestellt, dass keine erhaltenswerten Bäume im Gebiet vorhanden sind. Die vorgeschriebenen Neupflanzungen durch mehrere Laubbäume im Innenhof sowie entlang der Krausgasse können als deutliche Qualitätssteigerung im Quartier betrachtet werden. Es gilt jedoch die Grazer Baumschutzverordnung.

Hinsichtlich der Einwendung zum Autoverkehr im öffentlichen Raum kann festgehalten werden, dass verkehrsplanerische Festlegungen im Stadtteil nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz nicht im konkreten Bebauungsplanverfahren abgehandelt werden können.

Eine Grundstückszufahrt ist im Bebauungsplan gemäß § 41 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz festzulegen und kann im konkreten Bauverfahren gemäß § 25 a Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964, LGBl Nr. 154 idGF gewährt werden. Im gegenständlichen Bebauungsplan wurde in Abstimmung mit der Verkehrsplanung und dem Straßenamt festgelegt, dass eine Zufahrt nicht über die Georgigasse, sondern über die Karl-Morre-Straße zu erfolgen hat.

Festlegungen zum Flugverkehr können gemäß Steiermärkischem Raumordnungsgesetz nicht in einem Bebauungsplan erfasst werden und können deshalb auch hier nicht behandelt werden.

Hinsichtlich dem angeführten Raucherverhalten der Bewohner sei auf den privatrechtlichen Weg verwiesen, einer Behandlung dieser Einwendung kann ebenso nicht gemäß dem Steiermärkischem Raumordnungsgesetz nachgekommen werden.

#### **Einwendung 5 (OZ 0010)**

*ich erhebe hiermit Einspruch gegen die Bebauungsplanung mit folgenden Begründungen:*

1.

*Die für die Bebauung vorgesehenen Richtlinien empfinde ich nicht als geordnete Siedlungsentwicklung, sondern als Einschränkung der Bebauungsfreiheit sowie als Einengung des Lebensraums (siehe Wohngebiet hoher Dichte gemäß §13 STEK). Besonders die verpflichtend zu errichtende Feuermauer sowie die Einschränkung der Bepflanzung unterstützt dieses Argument.*

2.

*Die für die Bebauung vorgesehene Fläche ist deutlich zu groß und massiv. Sie wird durch die Bauvorgaben zu dicht und passt nicht zum Ortsbild, welches von Einfamilienhäusern geprägt ist. Die Bebauung stellt keine „Ortsabrundung“ dar.*

3.

*Das Erfordernis des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden hat in der Planung keine Beachtung gefunden.*

4.

*Die Planung berücksichtigt offensichtlich nur die Interessen von Herrn BM Ing. Wolfgang Fortmüller. Der Stadt bringt sie keine erkennbaren Vorteile.*

5.

*Die Berücksichtigung sozialer Aspekte fehlt vollständig. Die Wohnbedürfnisse der älter werdenden Bürgerschaft sind nicht berücksichtigt. Ein Kinderspielplatz fehlt auch.*

6.

*Da diese geplante „geschlossene Blockrandstruktur“ ein langwieriges Projekt ist, bedeutet dies langjährige Lärmbelästigung aufgrund der schrittweisen Bebauung. Des Weiteren bedeutet die Bebauung zum Straßenrand eine erhöhte Lärmbelastung kommend von der Janzgasse (betreffend Grundstück 257/9).*

7.

*Es fehlt auch ein Konzept zur Versorgung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit Energie aus regenerativen Quellen wie beispielsweise Solarenergie.*

8.

*Da die maximale Grenze der Baudichte noch nicht final geregelt ist, fehlt es mir hier aktuell an dem exakt festgelegten Wert meines Grundstückes 257/9.*

9.

*Auf Nachhaltigkeit in Bezug auf die zukünftige Parkplatzsituation wurde nicht geachtet. Aktuell gibt es aufgrund der fehlenden Tiefgarage der „Auster“, in der Janzgasse einen Parkplatzmangel. Aufgrund der aktuellen Bauplatzgröße von weniger als 1.150m<sup>2</sup> entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätze (gem. § 89 des Stmk Baugesetzes). Dies hat die Konsequenz eines noch stärkeren Parkplatzmangels.*

10.

*Ausreichende Privatsphäre wurde nicht berücksichtigt. Die Einfriedungsbestimmungen in nicht blickdichter Form bis max. 1,5 m beschränkt mich immens in meiner Privatsphäre. Aufgrund der direkten Bushaltestelle vor dem Grundstück 257/9 kann der persönliche Lebensbereich nicht gewährt werden.*

11.

*Ich kann die baulichen Maßnahmen bei Katastrophen (beispielsweise Unwetter) sowie die Nachfolgelasten nicht erkennen.*

*Es wird gebeten, die Einwendungen bei der Überarbeitung der Planung zu berücksichtigen. Diese Einwände erfolgen in der Erwartung, dass keine Einschränkungen mein zukünftiges Bauvorhaben prägen oder eine Wertminderung bei einem möglichen Verkauf auftritt.*

### Einwendungserledigung:

Ad 1., 2., 3. und 4.

Die Planungsinstrumente der Stadt Graz, das 4.0 Stadtentwicklungskonzept, das 1.0 Räumliche Leitbild (Entwurf 2. Auflage), der 4.0 Flächenwidmungsplan beinhalten Zielsetzungen über die eine große gesellschaftliche und politischer Übereinstimmung besteht. Rechtsverbindliche Verordnungen regeln vorausschauend eine geordnete Siedlungsentwicklung und gelten für das gesamte Stadtgebiet für jedermann der in Graz plant und baut.

Für den gegenständlichen Planungsbereich besteht eine Bebauungsplanpflicht zum Schutz und zur Revitalisierung von Innenhöfen und Vorgärten (in Entsprechung des § 26 Abs. 26 - 4.0 Stadtentwicklungskonzept), gemäß 1.0 Räumliches Leitbild (Entwurf 2. Auflage) wurde die Blockrandbebauung als städtebauliche Zielsetzung für den gesamten Gebietsbereich festgelegt.

Bei einer Blockrandbebauung handelt es sich um ein historisch entwickeltes, und ein vielfach erprobtes, funktionierendes und im Grazer Stadtgebiet bestehendes städtebauliches Bebauungsprinzip.

Der gegenständliche Bebauungsplan ermöglicht nun konkret den adäquaten Ausbau der Wohnnutzung in einer ausgezeichneten Lage und einem verkehrstechnisch sehr gut erschlossenen Gebiet entsprechend gemäß den Vorgaben der übergeordneten Planungsinstrumente sowie des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes. Dies entspricht selbstverständlich den langfristigen Zielen der Stadt Graz, Siedlungsentwicklung in günstigen Lagen zu forcieren und hochwertiges Bauland für Siedlungsentwicklung zu nutzen.

Die geschlossene Blockrandstruktur, als baulicher Abschluss des gesamten Gevierts Georgigasse – Karl-Morre-Straße – Krausgasse – Janzgasse gewährleistet die Möglichkeit einer lärmberuhigten, emissionsgeschützten und gut begrüntem Innenhofzone. Die Blockrandstruktur bedingt zudem eine geschlossene, gekuppelte Bebauungsweise. Das auch im Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan dokumentierte Ortsbild beschreibt die bereits existierende Blockrandbebauung im Gebietsbereich, der Ortsbildcharakter wird im gegenständlichen Planungsbiet in diesem Sinne entsprechend weitergeführt.

Der Rahmen der baulichen Entwicklung im Planungsgebiet wird durch die Baugrenz- und Baufluchtlinien festgelegt, die Angabe des max. zulässigen Bebauungsgrades regelt konkret den zukünftigen Umgang mit Grund und Boden. Innenhöfe sind zu entsiegeln und von zukünftiger Bebauung freizuhalten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass ein Bebauungsplan eine geregelte bauliche Entwicklung nach städtebaulichen Maßstäben (siehe die oben angeführten Planungsinstrumente) verordnet und für jeden der im Bebauungsplangebiet plant und baut gleichermaßen gilt.

Ad 5.

Bezüglich der Wohnbedürfnisse älterer Mitbürger und die baulichen Maßnahmen hinsichtlich dieser besonderen Bedürfnisse, sowie die Errichtung von Kinderspielplätzen ist auf nachfolgende konkrete Bauprojekte im Zuge eines Bauverfahrens hinzuweisen.

Ad 6.

Ein mögliches zukünftiges Bauverfahren und eine zukünftige Bebauung im Planungsgebiet kann zeitlich nicht durch den Bebauungsplan nach dem StROG 2010 festgelegt werden.

Eine gekuppelte Bebauungsweise bedingt nicht zwingend längere oder kürzere Lärmbelastigungen.

Ad 7.

Die Versorgung der Gebäude mit Energie aus regenerativen Quellen wie beispielsweise Solarenergie ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz und kann somit in diesem nicht abgehandelt werden. Auf das konkrete Bauverfahren sei hingewiesen.

Ad 8.

Eine Anhörung zum Thema Bebauungsdichte ist erfolgt, der Verordnungswortlaut wurde hinsichtlich der Möglichkeit einer Dichteüberschreitung geändert. Diese Anhörung erfolgte im Zeitraum vom 7. Dezember 2018 bis 21. Dezember 2018.

Ad 9.

Bei der Erstellung von Bebauungsplänen innerhalb der Stadt Graz wird die Anzahl der erforderlichen PKW-Stellplätze und Fahrradabstellplätze (abweichend von den Regelungen im Steiermärkischen Baugesetz) als Bezugswert zur möglichen Wohnnutzfläche verordnet. So wurde für den 14.27.0 Bebauungsplan festgelegt, dass je 65 - 75 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz und je angefangenen 35 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ein Fahrradabstellplatz zu errichten ist. Dieser Wert wurde unter Berücksichtigung der fußläufigen Distanzen zum öffentlichen Verkehr (Bus- und Straßenbahnhaltestellen), Kinderbetreuungsstätten und Lebensmittelmärkten ermittelt. Diese Vorgangsweise wurde durch Erfahrungswerte unterlegt und entspricht den Zielsetzungen der Verkehrspolitischen Leitlinie 2020 der Stadt Graz (Gemeinderatsbeschluss Herbst 2010).

Ad 10.

Gemäß dem Steiermärkischen Baugesetz müssen sich Einfriedungen in ihrer Gestaltung ins Straßen-, Orts- und Landschaftsbild einfügen und sind daher entsprechend den üblichen Festlegungen blickdurchlässig auszuführen. Ein Sichtschutz kann beispielsweise auch durch eine Heckenbepflanzung mit heimischen Gehölzen hergestellt werden.

Ad 11.

Festlegungen zu baulichen Maßnahmen bei Katastrophen (beispielsweise Unwetter) können gemäß Steiermärkischem Raumordnungsgesetz nicht in einem Bebauungsplan erfasst werden.

## **Einwendung 6 (OZ 0011)**

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 14 – Wasserwirtschaftliche Planung  
Wartingergasse 43  
8010 Graz**

*Zur Kundmachung der Stadt Graz vom Oktober 2018 betreffend die Auflage des Bebauungsplanentwurfes 14.27.0 „Georgigasse – Karl-Morre-Straße – Krausgasse – Janzgasse“ wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung vorgeschlagen, dass der Bebauungsplan auf Grund des Umfanges des Planungsgebietes durch ein entsprechendes Oberflächenentwässerungs- bzw. Regenwasserbewirtschaftungskonzept ergänzt wird.*

*Weiters wird, wie dies bereits bei vorangegangenen Bebauungsplänen erfolgte, darauf hingewiesen, dass sichergestellt sein muss, dass die Abwasserreinigungsanlage der Stadt Graz über ausreichende Kapazitäten verfügt, die im Planungsgebiet anfallenden Abwässer aufzunehmen.*

### Einwendungserledigung:

Ihr Schreiben ist leider nach Ablauf der achtwöchigen Auflagefrist eingegangen.

Dennoch darf seitens der Stadtplanung in Beantwortung Ihrer Einwendung wie folgt ausgeführt werden:

Es darf festgehalten werden, dass die ordnungsgemäße Verbringung der, im Planungsgebiet anfallenden Oberflächenwässer erst anhand eines konkreten Bauprojekts im Zuge eines Baubewilligungsverfahrens überprüft werden kann (§ 88 Stmk. Baugesetz) und nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens (gem. Stmk. Raumordnungsgesetz) ist.

### Ad Abwasserreinigungsanlage

Wie die Holding Graz an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat Wasserrecht, mehrmals detailliert dargestellt hat, ist zwar die auf 500.000 EW60 bemessene Grazer Kläranlage stofflich ausgelastet, die Ablaufgrenzwerte werden jedoch, bis auf einige Überschreitungen der NH<sub>4</sub>-N Ablaufkonzentration, gemäß dem gültigen Wasserrechtsbescheid deutlich eingehalten. Dennoch wurde der erkennbar steigenden Belastung Rechnung getragen und zur Optimierung des Anlagenbetriebes innerbetriebliche Maßnahmen getroffen um die verfahrenstechnischen Reserven der Kläranlage auszureizen. Im Juli 2015 wurde zudem mit einer neuen Grundlagenermittlung zur Anpassung der Kläranlage an aktuelle und zukünftige Belastungen begonnen.“ [...] „Zudem möchten wir im Allgemeinen zu Bebauungsplänen festhalten, dass hauptsächlich die Bevölkerungsentwicklung maßgeblich für die Auslastung der Kläranlage ist. Es ist aus Sicht der Kläranlage irrelevant, wo im Stadtgebiet diese Einwohner ihr Abwasser entsorgen. Weiters wird es durch die ausdrückliche Vorschreibung der dezentralen Entsorgung der Oberflächenwässer, im Gegensatz zum Bestand, sogar zu einer geringfügigen Entlastung der Kläranlage kommen. Diese Vorschreibung in nahezu allen (technisch möglichen) Fällen von Bebauungsplänen und Baubewilligungsverfahren und die schrittweise Entwicklung eines qualifizierten Mischsystems sollen ebenfalls langfristig zu einer Reduktion der Kläranlagenbelastung bzw. Vorfluterbelastung durch Mischwasserüberläufe führen.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die Reserven in der Reinigungsleistung der Kläranlage bis zur geplanten und mit dem Land abgestimmten Erweiterung bis im Jahr 2023 ausreichen um die zu erwartende Bevölkerungszunahme abzudecken. Einzelne Bebauungspläne haben darauf keinen Einfluss.

## **Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf**

Der 14.27.0 Bebauungsplan „Georgigasse – Karl-Morre-Straße – Krausgasse – Janzgasse“ hat sich in folgenden Punkten geändert:

### **VERORDNUNG:**

Im § 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE wurde der Absatz (4) ergänzt.

#### ***Zu § 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE***

*(4) Eine Überschreitung des im gültigen Flächenwidmungsplan festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen des Bebauungsplanes (Bauflucht-, Baugrenzlinie, Gebäudehöhen, Dachformen, etc.) zulässig.*

### **PLANWERK:**

Im Plan wurde die Anzahl der zu pflanzenden Bäume im Innenhof von 6 Stück auf 4 Stück reduziert.

Dies gewährleistet eine gleichmäßige Entwicklung für die neu zu pflanzenden großkronigen Bäume im zukünftigen Innenhof.

Diese Änderungen haben keine Rückwirkung auf Dritte.

### **ANHÖRUNG**

Über eine geplante Änderung des Bebauungsplan-Entwurfs wurden die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke vom 7. Dezember 2018 bis zum 21. Dezember 2018 angehört (Anhörungsverfahren gemäß § 40 Abs 6 Z 2 StROG 2010).

Während der Anhörungsfrist erfolgte zu den Parteienverkehrszeiten im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit. Innerhalb der Anhörungsfrist konnten Stellungnahmen schriftlich und begründet beim Stadtplanungsamt bekanntgegeben werden.

Es langten keine Stellungnahmen zur Anhörung im Stadtplanungsamt ein.

## **Inhalt**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Verordnungswortlaut und der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie einem Erläuterungsbericht.

Er entspricht den inhaltlichen Anforderungen des Steiermärkisches Raumordnungsgesetzes und ist widerspruchsfrei zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept sowie zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz.

**Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf den beiliegenden Erläuterungsbericht verwiesen.**

Nach Beschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Die Verständigung der EinwenderInnen erfolgt mit Benachrichtigung mit entsprechender Erläuterung und Begründung.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz gründet sich auf den § 63 Abs 1 und 3 StROG 2010.



Der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung

stellt daher gemäß § 63 Abs. 2 Stmk. ROG 2010

den

**Antrag,**

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. den 14.27.0 Bebauungsplan „Georgigasse – Karl-Morre-Straße – Krausgasse – Janzgasse“, bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht, und
2. den Einwendungserledigungen.

Die Bearbeiterin:

DI<sup>in</sup> Eva Maria Traschler

*(elektronisch unterschrieben)*

Der Abteilungsvorstand:

DI Bernhard Inninger

*(elektronisch unterschrieben)*

Der Baudirektor:

DI Mag. Bertram Werle

*(elektronisch unterschrieben)*

Der Bürgermeister als Stadtsenatsreferent:

Mag. Siegfried Nagl

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit.....Stimmen abgelehnt/unterbrochen/angenommen  
in der Sitzung des

Ausschusses für Stadt- und Grünraumplanung

am.....*16.1.2019*.....

Die Schriftführerin

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen  öffentlichen  nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

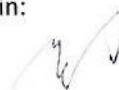
bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ..... Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 17.1.2019

Der/die Schriftführerin:



Vorhabenliste/BürgerInnenbeteiligung:

- Der Bebauungsplan wurde auf die Vorhabenliste gesetzt: ja, Datum: 05.07.2018
- Die BürgerInnenbeteiligung erfolgte über die Auflage des Bebauungsplanes, diese wurde für einen Zeitraum von mindestens 8 Wochen anberaumt und zusätzlich erfolgte innerhalb dieser Frist eine Informationsveranstaltung zum Bebauungsplan. Die Kundmachung über die Auflage wurde im Amtsblatt kundgemacht, weitere Informationen sind über die Internetseite der Stadt Graz [www.graz.at/bebauungsplanung](http://www.graz.at/bebauungsplanung) abrufbar.

Bezirksrat

Dem Bezirksrat XIV. - Eggenberg wurde gemäß § 6 Abs 2 Z 4 und 5 der Geschäftsordnung für den Bezirksrat, sowie für BezirksvorsteherInnen /Bezirksvorsteher 2009, der 14.27.0 Bebauungsplan zur Stellungnahme und Information übermittelt.

Der Bezirksrat hat keine Stellungnahme abgegeben.

	<b>Signiert von</b>	Traschler Eva Maria
	<b>Zertifikat</b>	CN=Traschler Eva Maria,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2019-01-04T12:54:37+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Inninger Bernhard
	<b>Zertifikat</b>	CN=Inninger Bernhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2019-01-07T12:38:22+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Werle Bertram
	<b>Zertifikat</b>	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2019-01-08T08:05:06+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

8011 Graz, Hauptplatz 1

Tel.: +43 316 872-2302  
Fax: +43 316 872-2309  
praesidialabteilung@stadt.graz.at

**BearbeiterIn: Wolfgang Polz**

Tel.: +43 316 872-2316  
wolfgang.polz@stadt.graz.at

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

**Parteienverkehr**

Mo. bis Fr. 8 bis 12 Uhr

**www.graz.at**

## **Datenmenge für Internet-Upload zu groß**

Sehr geehrte UserInnen,

da die Datenmenge der im GR-Bericht erwähnten Beilage/n für ein Upload als PDF-Datei zu groß ist (über 10 MB), können wir Ihnen diese im Internet nicht zugänglich machen.

Kopien davon liegen selbstverständlich zur Einsichtnahme für alle interessierten BürgerInnen in der Schriftleitung des Präsidialamtes (Rathaus, III. Stock, Zi. 311) auf.

Wir ersuchen um Verständnis,  
Ihre Schriftleitung